

## Beitragsordnung

1. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, hat es den anteiligen Beitrag für die restlichen Monate des Jahres (1/12 des Jahresbeitrages pro Mitgliedschaftsmonat) zu zahlen. In diesem Fall wird der Beitrag sofort mit der Aufnahme fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zwischen dem 10. und 15. Februar eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für jede natürliche oder juristische Person 30,00 EUR.
5. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als weitere Zuwendung zu entrichten. Auf Wunsch kann für gezahlte Zuwendungen einmal jährlich eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.09.2016 beschlossen und ist mit gleichem Datum in Kraft getreten.

Stand: 14.09.2016